

Amtsblatt der Stadt Wesseling

47. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 16. November 2016	Nummer 18
--------------	--	-----------

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Dezernat 33.1
Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221 147-2033
Fax : 0221 147-4181

Einleitung der Flurbereinigung Mondorf

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 88 Nr.1 FlurbG.

Einladung

Es ist beabsichtigt, im Rhein-Sieg-Kreis in Teilen der Städte Niederkassel und Troisdorf ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Bau des zweiten Abschnitts der Ortsumgehung Niederkassel, Rheidt und Mondorf. Das Planfeststellungsverfahren für den Bau der Landstraße L 269n läuft zur Zeit noch. Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist für 2017 geplant.

Da für den Neubau der L 269n einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungsschäden landwirtschaftlicher Flächen eintreten, sollen die für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes im Rahmen eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens vermieden oder zumindest abgemildert werden.

Das Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Mondorf, Rheidt und Bergheim-Müllekoven. Bedingte Lagen sind, soweit katastertechnische Gründe dem nicht entgegenstehen, ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck des Verfahrens - § 88 Nr. 1 FlurbG - habe ich den Termin anberaumt auf

Dienstag, den 06.12.2016 um 16.15 Uhr

in die Alfred-Delp-Realschule, Langgasse 126, 53859 Niederkassel-Mondorf

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Gerne können auch die Bewirtschafter der o.g. Flächen an dem Termin teilnehmen.

Eine Karte aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt bis zum 06.12.2016 zur Einsichtnahme aus und zwar bei der:

- Stadt Niederkassel, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel, Raum 023 (Fachbereich 8), zu den normalen Sprechzeiten; montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.
- Stadt Troisdorf, Rathaus, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf, an der Tafel im Flur des Stadtplanungsamtes, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, zu den normalen Sprechzeiten, montags von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr. sowie bei der
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 316, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Köln, den 24.10.2016
Im Auftrag
gez. Kopka
Reg. Verm. Direktor

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html

Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe Wesseling

Aufgrund der §§ 7, 95, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), sowie des § 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 08. November 2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Betriebes

Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt für die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung sowie das Abwasserwerk und der Betriebshof werden zu einer öffentlichen Einrichtung, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird, zusammengefasst.

§ 2 Name des Betriebes

Die Einrichtung führt den Namen „Entsorgungsbetriebe Wesseling“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 2.500.000,00 €.

§ 4 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus den jeweiligen Mitgliedern der Geschäftsführung der Eigengesellschaft Stadtwerke Wesseling GmbH.

§ 5 Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat bestellt werden. Der Rat bestellt stellvertretende Ausschussmitglieder.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW), sonstige gesetzliche oder satzungrechtliche Vorschriften dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Als Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten diejenigen Angelegenheiten, für die nach der vom Rat vorgenommenen Zuständigkeitsbegrenzung der Bürgermeister zuständig wäre, gäbe es nicht die Einrichtung Entsorgungsbetriebe.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner über die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

(4) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wesseling entsprechend Anwendung.

§ 7 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Wesseling vorbehalten sind.

§ 8 Vertretung der Entsorgungsbetriebe

(1) In den Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe vertritt die Betriebsleitung die Stadt, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine andere Regelung trifft.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen der Entsorgungsbetriebe.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen und dem Betriebsausschuss zuzuleiten, dass eine zeitgleiche Beratung und Beschlussfassung mit der Haushaltssatzung der Stadt erfolgen kann.

§ 11 Vermögensplan

Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die den Betrag von 50.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 12 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

§ 13

Bekanntmachungen

Für die Bekanntmachungen der Entsorgungsbetriebe gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wesseling.

§ 14 Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung für die Entsorgungsbetriebe wird unter Beachtung der dafür geltenden Bestimmungen der GO NRW und der EigVO auf die Stadtwerke Wesseling GmbH übertragen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 09. November 2016

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Satzung der Stadt Wesseling über die Festlegung von Gebietszonen und Ablösebeträgen für Stellplätze gemäß der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), und des § 51 Abs. 5 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (SGV NRW 232) hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 08. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In der Stadt Wesseling werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) festgelegt:

- Gebietszone 1 Wesseling-Zentrum,
- Gebietszone 2 übriges Stadtgebiet Wesseling.

(2) Die Gebietszone 1 erfasst die Fläche innerhalb folgender Eingrenzung: Kreuzung BAB 555/Mühlenweg - Böschung BAB 555 von Mühlenweg bis Kreuzung Kronenweg - Kronenweg und Luziastraße sowie deren gedachte Verlängerung bis zum Rheinstrom - Rheinstrom abwärts bis zur gedachten Verlängerung Mühlenweg zum Rheinstrom - Mühlenweg bis zur Kreuzung BAB 555.

(3) An abgewendeten Straßenseiten gemäß der Beschreibung in Abs. 2 werden angrenzende bebaubare Flächen von der Gebietszone 1 bis zu einer Tiefe von 50 m erfasst. Die Abgrenzung der Gebietszone 1 ist in dem dieser Satzung als Anhang beigefügten Plan durch schwarz gestrichelte Umrandung dargestellt.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in der Gebietszone 1 auf 4.165 € und in der Gebietszone 2 auf 1.432 € festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt an Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wesseling über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2000 in der Fassung vom 3. Juli 2001 außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 09. November 2016

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

Anhang

Plan gem. § 1 Abs. 3 Satz 2

Gebietszone 1 Wesseling-Zentrum

